Stand: 25.08.2025 21:06:41

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/10152

"Keine Kindeswohlgefährdung bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zulassen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/10152 vom 18.02.2016
2. Mitteilung 17/10191 vom 24.02.2016

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 18.02.2016 **Drucksache 17/10152**

Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Jürgen Mistol, Thomas Mütze, Verena Osgyan, Claudia Stamm, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Keine Kindeswohlgefährdung bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zulassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die in dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vorgesehene vorläufige Inobhutnahme kindeswohlorientiert zu gestalten.

Dabei sind insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

– Es muss sichergestellt werden, dass die vorläufige Inobhutnahme tatsächlich nicht länger als zwei Wochen dauert, Zeiträume von vier bis sechs Wochen sind für die Jugendlichen unzumutbar;

– Eine unabhängige rechtliche Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch einen Vormund muss im Verantwortungsbereich des Jugendamts in der Transitkommune gegeben sein;

– Berücksichtigung verwandtschaftlicher und sozialer Bindungen bei der bundesweiten Verteilung der Kinder und Jugendlichen;

– Die Verlegung muss durch eine engere Zusammenarbeit der Transit- und Aufnahmekommunen verbessert werden, die aufnehmenden Kommunen müssen gut vorbereitet sein;

– Frei gewordene Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen in Bayern sind zu erhalten und weiter zu nutzen;

– Eine umfassende medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen muss von Beginn an gesichert sein;

– Es muss eine unabhängige Beschwerdestelle auf Landesebene für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Jugendhilfeeinrichtungen geschaffen werden.

Begründung:

Wie bisher hat das Jugendamt ab dem 1. November 2015 – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – die Verpflichtung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in seine Obhut zu nehmen. Neu ist, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII nicht den Klärungsauftrag nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII hat, welcher eine umfangreiche Klärung der Situation und die Suche nach geeigneten Hilfen umfasst.

Die Umgehung der Vorgaben nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII birgt jedoch Gefahren, die in der Praxis heute bereits sichtbar sind.

Laut § 42a Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Eine unabhängige rechtliche Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen durch einen Vormund sieht der Gesetzentwurf im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nicht vor. Wir sehen darin eine gravierende rechtliche Schutzlücke – besonders in der Anfangsphase, wenn mit höchst relevanten Verwaltungsentscheidungen Weichen für die Zukunft der unbegleiteten Minderjährigen gestellt werden.

Es ist zu begrüßen, dass in § 42a Abs. 2 des Gesetzes die Berücksichtigung von verwandtschaftlichen – insbesondere auch geschwisterlichen – Bindungen im In- und Ausland festgeschrieben ist und bei der Ersteinschätzung des Jugendamts und der daraus folgenden Verteilentscheidung bedacht wird. Sinnvoll wäre hier allerdings zum einen, einen erweiterten Verwandtschaftsbegriff anzuwenden, und zum anderen, nicht nur soziale Beziehungen zu anderen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu berücksichtigen, sondern auch zu weiteren erwachsenen Personen, zu denen bereits eine persönliche Verbindung besteht. Innerhalb von sieben Werktagen ist es nicht leicht zu klären, ob die Beziehung zu einer bekannten Person tatsächlich dem Kindeswohl dient. Daher sollte die Möglichkeit bestehen, bei der Verteilung des jungen Menschen einen Ort in der Nähe der Kontaktpersonen

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

zu wählen und in der Obhut des Jugendamts zu klären, ob diese Verbindung tatsächlich dem Kindeswohl entspricht.

Bei einer bundesweiten Verteilung ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Jugendämter bisher wenig oder keine Erfahrung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat. Dennoch ist auch nach der Zuweisung sicherzustellen, dass die jungen Menschen angemessen begleitet werden: Es darf nicht vom Zufall abhängen, ob ihr Recht auf Schutz, Förderung, Beteiligung und Bildung in der Praxis gewährt wird. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in erster Linie Kinder und Jugendliche und sollten daher möglichst in die Regelangebote der Kinder und Jugendhilfe aufgenommen werden – nicht zuletzt im Sinne ihrer zügigen Integration in Deutschland. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine Integration dann gut gelingen kann, wenn vor Ort die notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten in ausreichendem Maß vorhanden sind. Eine bedarfsgerechte Infrastruktur ist für die Integration junger Flüchtlinge daher unerlässlich. Diese Infrastruktur ist in Bayern in den letzten Jahren entstanden und durch eine rasche Verlegung der Kinder und Jugendlichen verkommen nun diese Kompetenzen. Es kann nicht sein, dass die Clearingstellen und weitere Jugendhilfeeinrichtungen in Bayern nicht belegt werden, jedoch die Turnhallen als Notunterkünfte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dienen. Durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Transit- und Aufnahmekommunen muss die Verteilung rascher und auch im Sinne der Kinder und Jugendlichen erfolgen.

Unter dem Eindruck der Massenunterbringung von Flüchtlingen haben im Oktober 2015 der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ e.V.), der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI e.V.) und der Gesellschaft für Tropenpädiatrie und Internationale Kindergesundheit (GTP e.V.) Empfehlungen zur infektiologischen Versorgung veröffentlicht. Dort steht: „Die bei Erwachsenen durchgeführte ‚Inaugenscheinnahme' mit kurzer Anamnese ist im Kindes- und Jugendalter nicht ausreichend, um infektiologische und andere gesundheitliche Probleme sicher zu erkennen. Es wird daher empfohlen, bereits frühzeitig nach Ankunft eine ärztliche Basisuntersuchung mit fokussierter Anamnese, klinischer Untersuchung und Erfassung des Impfstatus durchzuführen" (http://www.aerzteblatt.de/archiv/173648/Versorgung-von-Fluechtlingen-Diagnostik-und-Praevention-im-Kindes-und-Jugendalter).

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 24.02.2016 **Drucksache** 17/**10191**

Mitteilung

Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 17/**10152**

Keine Kindeswohlgefährdung bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zulassen

Der Antrag mit der Drucksachennummer 17/10152 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.